

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufständischer Wirtschaftszweig des Berufs Gartenbau

HERAUSGEBER: REICHVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 68

## Die Reise nach dem Süden!

In Nr. 50 der „Gartenbauwirtschaft“ legt Herr Klade Rechenschaft über seine Reise nach Italien ab. Dies geschieht in einer Form, die wir uns in keiner Weise annehmen können. Herr Klade spricht in seinem Schreiben von außergewöhnlich warmer Witterung, die zur Zeit noch reichliches Angebot von heimischer Ware ermöglicht. Das liegt nicht nur an der Witterung, die uns im Oktober dieses Jahres gegenüber dem Vorjahre in der Rosenzucht allein mehr Heizung gekostet hat. Herr Klade verzicht vielmehr, daß der deutsche Gärtner auch Arbeit geleistet hat. Er hat trotz äußerster Bedrängnis mehr produziert, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Es wundert mich überhaupt, daß Herr Klade noch heute oben genannten Standpunkt einnimmt, da wir in unserer Zusammenkunft am 23. 11. schon darauf hingewiesen hatten, daß eine Verlangung der Importeure auch von deutscher Seite erfolgen könnte, man fährt nach Italien und gibt den Reuten dort sog. Nadeln, warum werden diese nicht uns gegeben?

Der italienische Wirtschaftsminister Belluzzo hat den schönen Satz geprägt: „Alle Italiener, die im Ausland das bestellen, was in Italien erhältlich ist, dienen nicht dem Lande, sondern sind wirtschaftliche Defektoren!“ Wie wahr ist dieses Wort auch für unsere deutschen Verhältnisse! Es wundert uns sehr, daß auch in diesem Falle der Verband Deutscher Numengeschäftsinhaber mit seinem ersten Vorsitzenden, Herrn Max Hüner, in Zürich immer noch eine Stützung der bisherigen Politik für richtig hält. Ich habe auch Herrn Hüner gesagt, daß dieser Standpunkt unbedingt verbesserungswürdig ist. Wie sieht es hier in Berlin? Von etwa 1500 gärtnerischen Betrieben sind kaum mehr die Hälfte lebensfähig! Für das nette Geschäftchen, was 20-25 Importeure machen, müssen über 4000 Arbeiter, die in der Berliner Gärtnerei tätig waren, verhungern. Die Zeit ist da, wo wir sagen müssen, es geht nicht mehr in weiter —; wenn sich die Stellungnahme der Importeure zur gesamten deutschen Produktion und Volkswirtschaft nicht ändert, dann soll es uns nicht wundern, wenn eines Tages der deutsche Gärtner auf den ausländischen Blumen heruntreift — es kommt so weit!!

Herr Klade bezieht sich unter anderem auf die Devisenrechnung usw. Das sind alles Redereien, auf die wir nichts geben können. Ware kommt doch um jeden Preis herein. Der gesamte deutsche Markt liegt daneben, und dieser Zustand verschärft sich noch, da Holland und Italien zur Zeit in großer Maßen Ware schicken, da England und Frankreich die Grenzen gesperrt haben. Für uns sind nicht Erleichterungen wichtig, die wir da einholen sollen, wo sie waren, Herr Klade, wie können nur unsere Ueberfracht über die Verhältnisse dort sammeln, wo wir leben sollen; und wie sieht es damit? Der deutsche Gartenbau steht vor dem völligen Zusammenbruch! Der gesamte deutsche Gartenbau kann daher Ihre Handlungsweise und Tätigkeit im Auslande, sowohl wie im Inlande, nur mißbilligen.

Erich R o s e, Berlin.

## Rationale Selbsthilfe

Infolge der englischen und französischen Einfuhrsperrre für Schnittblumen wird der deutsche Markt seit kurzem mit ausländischen Schnittblumen und blühenden Blumenweibeln in katastrophalem Ausmaße überflutet. Es ist mit weiteren Betriebs Einschränkungen und Arbeiterentlassungen zu rechnen, da deutsche Schnittblumen und getriebene Blumenweibeln auf Grund dieser Sperrre nicht ausgeführt und auf dem Inlandmarkt trotz niedriger Preise nur in geringem Umfange abgesetzt werden können.

Abgesehen von dem dringend erbetenen ungenügenden Einführen der Reichsregierung erwartet der Bauer, daß Publikum, Numengeschäftsinhaber und Handel zur nationalen Selbsthilfe greifen und nur gleichwertige deutsche Erzeugnisse kaufen, die zu den Festtagen in den bekanntesten Schnittblumen- und Topfplantagenbetrieben in preiswerter und erstklassiger Ware in jeder Menge zum Verkauf bereit stehen.

## Der Vollstreckungsschutz in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (III. Teil)

Die Vorschriften des dritten Teiles der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsversteigerung zerfällt inhaltlich in zwei Hauptteile:

- a) die allgemeinen Bestimmungen über das Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, über die einseitige Einstellung von Zwangsversteigerungen, die Zwangsverwaltung und nähere Verfahrensregeln;
- b) besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke, bei denen die unter Ziffer a) erwähnten Vorschriften bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung besonders geregelt sind.

Unsere Mitglieder sind insbesondere der Inhalt der besonderen Vorschriften über die Regelung des Vollstreckungsschutzes bei gärtnerischen Grundstücken interessiert, weswegen zunächst nur diese im nachstehenden näher behandelt werden.

Im bezuglich eines gärtnerisch benutzten Grundstückes die Zwangsversteigerung angeordnet worden, so kann auf Antrag des Schuldners die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt werden, und zwar bis längstens 30. September 1932. Dies gilt jedoch nur für solche Fälle, in denen die einseitige Einstellung der Zwangsversteigerung vor dem 1. April 1932 angeordnet ist. Das Vollstreckungsgericht muß dem Antrag auf einseitige Einstellung stattgeben, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei einer Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheint oder bei Ablehnung der einseitigen Einstellung gefährdet sein würde. Bevor das Gericht Beschluß faßt, muß der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen der Landrat) Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Wird die Zwangsverwaltung eines gärtnerischen Grundstückes beantragt, so ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, sofern es dazu bereit ist und nach seiner Persönlichkeit eine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung der Verwaltung bietet. Das Gericht hat ihm eine Aufsichtsperson beizugeben, die die Geschäftsführung überwacht. Der Betriebshaber ist verpflichtet, der Aufsichtsperson jederzeit Auskunft über das Grundstück, den Betrieb und die mit der Bewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zu

geben und Einsicht in die vorhandenen Aufzeichnungen zu gewähren. Er hat, soweit es sich um Geschäfte handelt, die über den Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung hinausgehen, rechtzeitig die Entschliebung der Aufsichtsperson einzuholen. Weiterhin darf der Schuldner als Verwalter nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson über die Ausgaben des Grundstückes und deren Erlös verfügen. Erlösbeiträge, die zu notwendigen Zahlungen zur Zeit nicht erforderlich sind, müssen nach näherer Anordnung des Gerichts angelegt werden.

Wichtig ist bei Vorliegen einer Zwangsverwaltung die Bestimmung, daß die vom Schuldner mit Zustimmung der Aufsichtsperson angeschafften Düngemittel, Saatgut oder Futtermittel bezüglich ihrer Beschaffung bevorzugen können genossen werden. Solche Ansprüche der Lieferanten, sowie die Ansprüche aus Krediten, die zur Beschaffung solcher Lieferungen in der für den Betrieb üblichen Weise aufgenommen worden sind, müssen im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes in das geringste Gebot aufgenommen werden.

Beziehen Forderungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens die im Falle der Zwangsverwaltung von der Bestandsnahme ergriffen werden würden (z. B. Erzeugnisse, Zubehör usw.), so sind die Bestandsmaßnahmen aufzuheben, wenn durch eine Verdrängung der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen der Landrat) beabsichtigt wird, daß durch die Zwangsverwaltung dem Schuldner Mittel entzogen werden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Verdrängung der Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird. In solchen Fällen kann das Gericht die Aufhebung der Zwangsverwaltung davon abhängig machen, daß der Schuldner hinreichende Gewähr bis nach Beendigung der Ernte unterstellt. Für diese Aufsicht gelten dieselben Bestimmungen wie für oben (siehe Ausführungen) über die Zwangsverwaltung) näher angeführt sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für Pächter bezüglich derselben Gegenstände wie beim Eigentümer.

Dr. E.

## Leberrecht Nigge organisiert das „Siedlungstrichterfeld“.

Leberrecht Nigge führte kürzlich in einem in Berlin gehaltenen Vortrag aus, daß alles, was bisher auf dem Gebiete des Siedlungswesens geschehen sei, kümperhaft sei und zwangsläufig zum „Siedlungstrichterfeld“ führe, in dem alle Hoffnungen auf Deutschlands bessere Zukunft begraben würden. Das für die Zukunft entscheidende Erwerbslosenproblem sei aber nur über das Siedlungsproblem zu lösen, das daher unter Aufstellung eines großzügigen, einheitlichen (natürlich von Leberrecht Nigge entworfenen) Planes selbstbewußt in Angriff genommen werden müsse. Man schaffe „Fruchtlandschaften“, in denen hunderttausende von Erwerbslosen als gärtnerische Siedler angestellt werden könnten. Die gartenbauliche Intensiv-Siedlung gefähe es, in ihren Stufen von der 1/4- bis 1/2-Morgen-Siedlung über die 1-Morgen-Siedlung bis zur Vollsiedlung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, von der Selbstverforgung über die Nebenverderbs-Siedlung bis zur Vollverderbs-Siedlung. Der Zahlenjongleur Leberrecht Nigge führte den Nachweis, daß die Sache gehen müsse. Ein Beispiel: Der Marktbedarf Berlins an gartenbaulichen Erzeugnissen beträgt nach Nigges Berechnungen 500 000 Tonnen. 100 000 Siedler könnten diesen Bedarf decken. Also lege man sie in einer entsprechenden Zahl von Reichslandschaften rund um Berlin an. Berlin's Bedarf werde so gedeckt und sein Erwerbslosen-Eintausender freigesetzt. Freilich: Was aus dem bereits bestehenden berufständischen Gartenbau in und um Berlin geschehen soll, interessiert Herrn Leberrecht Nigge nicht. Seine „Formel“ (denn alles muß man auf Formeln bringen) lautet:

Einfuhr + Eigenerzeugung = Bedarf; Bedarf: Normalertrag einer Siedlungsstelle = Zahl der möglichen Siedlerstellen; Schluß!

Daß der gärtnerische und landwirtschaftliche Gemüsebau schon jetzt den Bedarf des Marktes mit Freilandgewächsen voll befriedigen kann, über Herrn Nigges Ueberlegungen ebensowenig, wie die Tatsache, daß ungeheure Mengen von Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen in den letzten Jahren den Markt gar nicht erst erreicht haben, weil sich das Ernten nicht lohnte, oder auf dem Markt angekommen sind oder Preise gebracht haben, bei denen auch der primitivste Primitivsiedler verhungern muß.

Es wird höchste Zeit, daß sich der Beruf gegen die Verführung der Leistenlosigkeit über die Möglichkeiten gartenbaulicher Siedlungen durch Herrn Gartenarbeiters Nigge mit allem Nachdruck wehrt, und es muß Sorge getragen werden, daß überall, wo er auftritt, in den Debatten hat herausgestellt wird, daß jede Form gartenbaulicher Erwerbs-Siedlung solange unmöglich ist, als die Klaffen ungezügelt bleibt. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes an gartenbaulichen Produkten ist aber auch dann nicht unbefristet zu steigern, wenn überhaupt keine gartenbaulichen Auslandsbezeugnisse eingeführt werden dürfen. Eine hemmungslose Ausdehnung gartenbaulicher Siedlung nach den Plänen Leberrecht Nigges muß zwangsläufig zu einem „Siedlungs-Teichfeld“ führen, das neben den bereits angelegten gartenbaulichen Siedlungen auch den berufständischen Gartenbau vernichten würde.

Dr. E.

## Kapitalaufwand für technische Betriebsmittel im Gartenbau

Der Gartenbau hat sich erst in den letzten Jahren mit der Frage beschäftigt, in welchem Umfange technische Betriebsmittel in seinen Betrieben verwendet werden. Es gibt noch keine Unterlagen, die über den Kapitalaufwand zur Beschaffung technischer Betriebsmittel für die einzelnen Zweige des Gartenbaues Aufschluß geben. Die Gärtner bringen deshalb ihren technischen Einrichtungen nicht das Interesse entgegen, das dem Werte der Objekte entspricht. Um einen Vergleich für diese Werte im Gartenbau zu schaffen, sollen als Beispiel die Feststellungen der Landwirtschaft herangezogen werden. In der Landwirtschaft ist als Maßstab die Größe der Besetzung zu dem Aufwand an technischen Betriebsmitteln gewählt worden. Für den Vergleich sind die Zahlen für die landwirtschaftlichen Betriebsgrößen von 5 bis 30 Hektar nach den Aufzeichnungen von Fensch, D. L. R. Heft 5, gewählt worden. Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß im Durchschnitt unter den verschiedenen Betriebsverhältnissen und Betriebsgrößen auf 1/4 Hektar = 2500 Quadratmeter Ackerfläche ein Maschinen- und Gerätekapital von 50.— Rm. bis höchstens 150.— Rm. angeordnet wird. Im Gartenbau gibt

## Offhilfe

Die Frist für die Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens bei den in Nr. 48 und 50 der „Gartenbauwirtschaft“ genannten Behörden läuft mit dem 31. 12. d. J. ab.

Nieder die Einbeziehung Groß-Berlins in die Offhilfe wird in den nächsten Tagen entschieden werden. Falls unserem Antrage entsprochen werden sollte, dürfte die Einreichungsfrist für die Groß-Berliner Anträge entsprechend verlängert werden. Näheres erfolgt in der „Gartenbauwirtschaft“.

Dr. E.

es im Verhältnis zur Landwirtschaft meist nur Betriebe mit kleinen Flächen, so daß ein Ueberblick nur nach der Betriebsgröße kein brauchbares Bild gibt. Die nachfolgende Zusammenstellung für den Gartenbau ist nach den Betriebsarten, Blumenbaubetriebe, Obst- und Gemüsebaubetriebe und gemischte Betriebe, erfolgt. Die Zahlen wurden aus 151 Inventurbüchern bestehender Betriebe entnommen und gemittelt errechnet. Schwierigkeiten, die sich durch die unzureichenden Aufzeichnungen der einzelnen Betriebe für Gewächshäuser, Frühbeeten usw. ergaben, wurden dadurch behoben, daß die Gesamtflächen der heizbaren Gewächshäuser mit dem für Normenhäuser errechneten Betrag von 35.— Rm. je Quadratmeter, nichtheizbare mit 25.— Rm., Käfen aus Holz mit 6.— Rm. und aus Beton mit 8.— Rm. multipliziert wurden. Durch diese Berechnung sind die Gesamtbeträge eher zu niedrig als zu hoch ausgefallen, denn beim Van von Gewächshäusern wird durch örtliche Verhältnisse meist ein größerer Betrag je Quadratmeter in Frage kommen.

**Stalldünger**  
Packung  
Pferdedung  
Kuhdung  
und gemischten Dung  
in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern  
Berliner Düngerhandel A. G.  
Berlin O 17, Pers. usstr. 10-13  
Telephon Andrea 508/04

**Wir vergüten zur Zeit mit Wirkung vom 12. 12. 1931 ab, auf Sparkonten:**  
8% Zinsen für Dreimonatsgeld  
7% " " Einmonatsgeld  
6% " " tägliches Geld  
Für Guthaben in laufender Rechnung mit täglicher Fälligkeit vergüten wir zur Zeit 5% Zinsen  
Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft

**Für Ihre Ueberweisungen benutzen Sie folgende Postcheckkonten:**  
Stichtabelle: Berlin Nr. 10967  
Mitgliedsbeiträge: Berlin Nr. 900  
Zustelle: Berlin Nr. 34859  
Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Abtlg. Anzeigen: Berlin Nr. 62011  
Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Abtlg. Bücherverkauf: Berlin Nr. 67162  
Deutsche Gartenbau-Kredit-A.G.: Berlin Nr. 25431.

**Mein neues Preisverzeichnis**  
mit besten neuen  
**Marktgärtner-Sorten**  
ist erschienen und wird auf Anfrage sofort und kostenlos zugesandt.  
**A. Keilholz, Samenzucht**  
Quedlinburg a. M. S.  
Gegründet 1822